

Leistungsbeschreibungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schleupen AG, Stand 08/10

A. GRUNDLAGEN/ GELTUNGSBEREICH

1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Schleupen AG (im Folgenden „Schleupen“) und ihren Auftraggebern (im Folgenden: „Anwender“ oder „Kunde“) in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung. Sie gelten auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anwenders erkennt Schleupen nicht an. Sie werden nicht Bestandteil der oben genannten Vertragsverhältnisse, es sei denn, Schleupen stimmt diesen ausdrücklich und schriftlich zu. Die hiesigen AGB gelten auch dann, wenn Schleupen Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den hiesigen AGB abweichender Bedingungen des Anwenders vorbehaltlos erbringt.

3) Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

4) Für Rechtsbeziehungen zwischen Schleupen und dem Anwender ist allein der schriftlich geschlossene Vertrag maßgeblich, jeweils einschließlich der den Vertragsgegenstand betreffenden Regelungen dieser AGB. Der Vertrag einschließlich dieser AGB gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von Schleupen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

B. NUTZUNGSÜBERLASSUNG VON STANDARD-SOFTWARE, ERSTELLUNG VON INDIVIDUAL-SOFTWARE

1) Leistungsbeschreibung

a) Der Anwender erwirbt mit der Zahlung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht auf Nutzung der gelieferten Software (im Folgenden auch: „Programm(e)“) auf der im Vertrag genannten Anlage.

Hat der Vertrag die Nutzungsüberlassung von Standard-Software zum Gegenstand, sind die jeweiligen Programme in der aktuellen, von Schleupen allgemein angebotenen Version Vertragsgegenstand. Hat sich Schleupen zur Erstellung von Individual-Software verpflichtet, wird der Vertragsgegenstand durch den Vertrag bestimmt. Das Urheberrecht und sämtliche sonstigen wirtschaftlichen Verwertungsrechte verbleiben bei Schleupen oder den Lizenzgebern von Schleupen.

b) Bei Vereinbarung einer einmaligen Zahlung erwirbt der Anwender mit Zahlungseingang bei Schleupen ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht. Bei Vereinbarung monatlicher Gebühren erwirbt der Anwender das Nutzungsrecht für die Dauer des Vertrages (Miete).

c) Die vereinbarte Beschaffenheit der Programme folgt – ohne dass Schleupen insoweit Garantien erklärt – bei Standard-Software aus der Programmbeschreibung und bei Individual-Software aus den vertraglichen Festlegungen bzw. dem Pflichtenheft. Die Programme ermöglichen in diesem Umfang regelmäßig und überwiegend Arbeitsergebnisse entsprechend den vorgegebenen Zielen. Nach dem Stand der Technik können jedoch Programme der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden. Entsprechend kann auch nicht an den Leistungsgegenstand die Erwartung vollständiger Fehlerfreiheit geknüpft werden. Erforderlich für den Einsatz der Programme ist eine gelegentliche Korrektur und/oder Anpassung der Programme an die konkreten Anforderungen der Praxis.

d) Der Anwender erhält Programmdokumentationen, aus denen die Handhabung und der Leistungsumfang der Programme ersichtlich sind. Schleupen ist in der Gestaltung der Programmdokumentation frei.

e) Schleupen (oder deren Lizenzgeber) überspielt die Programme auf die Hardware des Anwenders per Daten-

fernübertragung oder stellt die Programme auf Datenträgern oder auf einem Server für die Datenfernübertragung zur Auslösung der Überspielung durch den Anwender zur Verfügung. Die Installation auf der Anlage des Anwenders erfolgt durch den Anwender selbst. Leistungen an der Anlage werden von Schleupen nicht geschuldet. Auf Wunsch und gegen gesondertes Entgelt übernimmt Schleupen die Installation auf der Hardware des Anwenders im eigenen Hause oder im Betrieb des Anwenders. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt eine Abrechnung dieser Leistungen nach Zeit, Material und Aufwand entsprechend den Preisen der allgemeinen Preislisten von Schleupen. Beratungen und Schulungen bietet Schleupen gesondert an.

2) Besondere Vertragspflichten, Beschränkungen des Nutzungsrechtes

a) Die Programme dürfen nur mit der im Vertrag angemeldeten und in der Datenbank registrierten Anzahl der vom Kunden abzurechnenden Verträge bzw. – soweit entsprechend vereinbart – der Anzahl von Usern (Lizenzumfang) und nur auf einem von Schleupen freigegebenen Betriebssystem genutzt werden. Die Übernahme der Programme auf ein anderes System oder die Nutzung durch eine größere Zahl von Usern bedarf der schriftlichen Genehmigung von Schleupen. Schleupen ist berechtigt, diese Genehmigung von der Zahlung einer weiteren Gebühr abhängig zu machen, falls durch die Änderung eine intensivere Nutzung der Programme möglich ist. Die Gebühr errechnet sich nach den jeweils gültigen allgemeinen Preislisten von Schleupen für Nutzungsrechte entsprechend der höheren Zahl von Usern bzw. für die Nutzung der Programme auf einem anderen System.

b) Ohne schriftliche Zustimmung von Schleupen darf der Anwender keine Kopien der Software und/oder der zur Verfügung gestellten Dokumentationen für sich oder Dritte anfertigen. Der Anwender darf die Software oder Teile davon nicht außerhalb seines Geschäftsbetriebes für Zwecke Dritter einsetzen. Verstößt der Anwender hiergegen, so hat er für jeden einzelnen Verstoß an Schleupen eine Vertragsstrafe in Höhe der vollen einmaligen Nutzungsgebühr für das betroffene Programm zu zahlen, es sei denn, ihm gelingt der Nachweis, dass Schleupen hierdurch ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei mehrfacher Nutzung der Software auf weiteren Anlagen fallen die Nutzungsgebühren für jeden weiteren Einsatz gesondert an. Unbeschadet hiervon hat der Anwender das Recht, von den Programmen jeweils eine Sicherungskopie zu erstellen. Der Anwender muss auf die Sicherungskopie die Marke und den Urheberrechtsvermerk von Schleupen anbringen. Nicht mehr benö-

tigte Sicherungskopien sind zu löschen oder zu vernichten.

c) Änderungen und/oder Ergänzungen an den Programmen darf der Anwender nicht vornehmen. Meint der Anwender, eine Änderung und/oder Ergänzung sei erforderlich, um die bestimmungsgemäße Benutzung zu ermöglichen oder zu sichern, hat er dies Schleupen mitzuteilen. Schleupen wird die entsprechende Änderung selbst vornehmen oder aber einer Änderung durch den Anwender zustimmen, falls die Änderung erforderlich ist, um die bestimmungsgemäße Nutzung zu ermöglichen oder zu sichern. Dem Anwender obliegt im Zweifel der Nachweis über die ordnungs- und vertragsgemäße Handhabung des Software-Systems.

3) Verkauf von Software an Wiederverkäufer

Software wird einem Wiederverkäufer zum nur einmaligen Weiterverkauf überlassen, d.h. er darf diese weder kopieren noch bearbeiten, noch anderen außerhalb eines einmaligen Überlassungsvertrages zur Nutzung überlassen. Eine mehrfache und/oder wiederholte Überlassung an Dritte bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Für die Lieferung von Software gelten darüber hinaus die dem Datenträger beiliegenden und/oder auf diesem enthaltenen Lizenz- oder sonstige Bedingungen des Herstellers. Der Kunde erkennt die Geltung dieser Bedingungen ausdrücklich an. Bei einem Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Wiederverkäufer in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden.

4) Weitere Bedingungen

Weiter gelten die gemeinsamen Bedingungen für alle Verträge nach Abschnitt J. und – sofern monatliche Gebühren (Miete) vereinbart wurden – die gemeinsamen Bedingungen für Miet- und Wartungsverträge nach Abschnitt E.

C. WARTUNG VON SOFTWARE

1) Leistungsbeschreibung – Standard-Software

Die Pflege der vertragsgegenständlichen Standard-Software des Anwenders wird von Schleupen gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr durchgeführt. Der Vertrag hat insoweit Dienst- und Werkleistungen zum Gegenstand. Bestimmte Erfolge können nicht zugesichert werden. Nach dem Stand der Technik können Programmierarbeiten der geschuldeten Art nicht stets und ausnahmslos völlig fehlerfrei erstellt werden.

a) Programmpflege:

Im Rahmen der Wartung werden die Programme gesetzlichen Änderungen angepasst, nicht jedoch grundlegenden und umfassenden Gesetzesänderungen, die jeweils eine Neuerstellung der Programme oder von Programmteilen erforderlich machen. Schleupen hat hierbei das Recht, den Leistungsumfang der Programme zu erweitern bzw. zu ändern, falls dies zur noch besseren Handhabung im Rahmen der allgemein üblichen Nutzung dienlich ist. Die Programmpflege und die Betreuung der Anwender erfolgen nach Wahl von Schleupen per Datenfernübertragung, Versendung von Datenträgern oder per Telefon.

b) Telefon- / E-Mail-Service:

Während der normalen eigenen Geschäftszeiten (siehe jeweils gültige Preisliste) hält Schleupen eine Meldestelle zur fernmündlichen oder elektronischen Übermittlung von Betriebsstörungen bereit. Dabei werden folgende Dienstleistungen erbracht:

- Aufnahme von Defekten in den von Schleupen gelieferten Programmen
- Unterstützung bei der Identifizierung technischer Defekte.

c) Programmservice:

Erneute Bereitstellung der Programme bei Beschädigungen infolge von Bedienungs- oder Maschinenfehlern über die Übertragungseinrichtung bzw. - wenn Schleupen eine Datenfernübertragung nicht leisten kann - durch Bereitstellung eines Datenträgers mit den Basisprogrammen.

d) Leistungen an der Anlage des Anwenders werden nicht geschuldet. Wünscht der Anwender Leistungen an seiner Anlage, erbringt Schleupen diese zu den Sätzen der jeweils gültigen Preisliste für Dienstleistungen. Der Anwender hat Schleupen in seinen Räumen zu unterstützen und insbesondere sicherzustellen, dass Personal zur Verfügung steht, das mit den vom Anwender benutzten Programmen und Arbeitsabläufen vertraut ist, und dass die notwendigen Kommunikationseinrichtungen (z.B. Telefon) in Systemnähe vorhanden sind.

e) Beratungsleistungen werden im Rahmen der Softwarewartung nicht geschuldet.

f) Die laufende Software-Nutzung und Maßnahmen der Software-Wartung können Änderungen/Erweiterungen/Anpassungen der Hardware erforderlich machen. Diese sind nicht Gegenstand des Wartungsvertrages.

2) Wartungsgebühr - Standard-Software

Die monatliche Wartungsgebühr wird nach der jeweils gültigen Preisliste von Schleupen für Wartung von Standard-Software berechnet, sofern diese nicht in dem Bestellformular oder den Spezifikationen besonders ausgewiesen sind. Die Gebühr wird für alle bereitgestellten Programme ab dem Bereitstellungstag geschuldet.

3) Leistungsbeschreibung - Gebühr - Individualsoftware

Die Wartung von Individualsoftware hat neben dem Leistungsumfang nach C. 1) die nach einer Änderung der von dem Anwender genutzten Standard-Software erforderlich werdenden Anpassungen der Individual-Software zum Gegenstand. Die Wartungsgebühren werden nach Zeit und Aufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von Schleupen für Dienstleistungen jeweils nach Erbringung der Leistungen zum Monatsende berechnet.

4) Besondere Vertragspflichten

a) Es gelten auch insoweit die unter B. 2) festgelegten Vertragspflichten. Bei Mehrfachnutzung der Software auf weiteren Anlagen des Anwenders fallen auch die Wartungsgebühren für jeden weiteren Einsatz gesondert an.

b) Der Anwender ist verpflichtet, die von Schleupen bereitgestellten Änderungen (Updates) zeitnah abzurufen bzw. die entsprechenden Datenträger abzunehmen und die Änderungen in die bei ihm installierte Software zu übernehmen. Sofern die Wartung von dem Anwender per Datenfernübertragung abzurufen ist, hat der Anwender den aktuellen Wartungsstand mindestens einmal wöchentlich abzufragen bzw. abzurufen.

c) Die Wartung hat die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung durch den Anwender zur Voraussetzung. Der Anwender ist in diesem Rahmen verpflichtet, täglich eine komplette Datensicherung von Programmen und Dateien zu erstellen.

5) Weitere Bedingungen

Weiter gelten die gemeinsamen Bedingungen für Miet- und Wartungsverträge nach Abschnitt E. und die gemeinsamen Bedingungen für alle Verträge nach Abschnitt J.

D. WARTUNG VON HARDWARE (SERVICE – PACKS)

1) Telefonservice

Während der eigenen normalen Geschäftszeiten (siehe jeweils gültige Preisliste) hält Schleupen eine Meldestelle zur fernmündlichen oder elektronischen Übermittlung von

Betriebsstörungen bereit. Dabei erfolgt eine Beratung und Unterstützung zur Analyse und Behebung von Störungen im Hardware-Bereich.

2) System-Full-Service

a) Instandhaltung

Schleupen stellt während der eigenen normalen Geschäftszeit (siehe jeweils gültigen Preisliste) Fachpersonal, Ersatzteile und Testhilfen für die im Bestellschein spezifizierten Hardware-Komponenten bereit. Schleupen entsendet auf Anforderung Fachpersonal zur Instandhaltung oder Instandsetzung der Systeme. Schleupen beseitigt Störungen und ersetzt nicht mehr verwendungsfähige Teile, um die Betriebsbereitschaft der Systeme wiederherzustellen, wobei ausgetauschte Teile in das Eigentum von Schleupen übergehen. Die Beseitigung von Störungen und Schäden aufgrund von Einwirkungen von außen, Nichteinhaltung von vorgegebenen Installationsbedingungen, Bedienungsfehlern, Fremdperipherie, Einsatz von ungeeignetem Zubehör und/oder von Eingriffen Dritter sind mit der Servicegebühr nicht abgegolten. Stellt sich eine solche Ursache der gemeldeten Störung heraus, kann Schleupen seinen Einsatz nach Aufwand auf der Grundlage der eigenen aktuellen Preisliste abrechnen.

b) Unterstützung durch den Kunden

Zur Durchführung der Leistungen gestattet der Anwender dem von Schleupen autorisierten Servicepersonal ungehinderten Zutritt zu den Systemen und Ausstattungen und stellt kostenlos die erforderliche Maschinenzeit und ein Telefon mit Amtsanschluss in unmittelbarer Nähe des Systems zur Durchführung des Services zur Verfügung. Der Kunde wird das Servicepersonal bei der Instandhaltung und Instandsetzung unterstützen und insbesondere sicherstellen, dass das Personal zur Verfügung steht, das mit den betroffenen Programmen und Arbeitsabläufen vertraut ist. Erfüllt ein Anwender diese Pflichten nicht oder nicht zeitgerecht, kann Schleupen seine Leistungen verweigern, bis der Kunde die angemahnten Verpflichtungen erfüllt. Vorhaltekosten, die durch Wartezeiten entstehen, berechnet Schleupen nach der jeweils gültigen Preisliste.

3) Gebühr

Die monatlichen Wartungsgebühren werden nach der jeweils gültigen Preisliste von Schleupen berechnet, sofern diese nicht im Bestellformular oder in den Spezifikationen besonders ausgewiesen sind.

4) Weitere Bedingungen

a) Der Austausch von Verbrauchs- und Verschleißteilen

ist nicht Gegenstand einer Hardware-Wartung und wird gesondert berechnet. Im Übrigen gehen ausgetauschte Teile in das Eigentum von Schleupen über. Dokumentationen der Leistungen sind nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde.

b) Weiter gelten die gemeinsamen Bedingungen für Miet- und Wartungsverträge nach Abschnitt E. und die gemeinsamen Bedingungen für alle Verträge nach Abschnitt J.

E. GEMEINSAME BEDINGUNGEN FÜR MIET- UND WARTUNGSVERTRÄGE (SOFTWARE UND HARDWARE)

1) Vertragsdauer, ordentliches Kündigungsrecht

a) Miet- und Wartungsverträge beginnen mit der Bereitstellung der Programme bzw. Hardware.

b) Die Verträge laufen bis zum Ende des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres und verlängern sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der ursprünglichen bzw. der jeweils verlängerten Vertragsfrist gekündigt werden, sofern in dem Bestellformular oder in den Spezifikationen keine längere feste Laufzeit individuell vereinbart wird. Erhält der Anwender auf die Gebühren einen Rabatt im Hinblick auf eine bestimmte in dem Vertrag bezeichnete Vertragslaufzeit, gilt diese als feste Mindestlaufzeit. Eine in dem Vertrag bestimmte Mindestlaufzeit errechnet sich ab Vertragsschluss. Soll der Vertrag mit Ablauf der Mindestvertragszeit enden, muss er zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Geschieht dies nicht, verlängert er sich bis zum Jahresende und verlängert sich jeweils wieder um ein Kalenderjahr, wenn er nicht zum jeweils möglichen Endzeitpunkt mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt wird.

2) Kündigung aus wichtigem Grund durch Schleupen

Schleupen kann Miet- und Wartungsverträge fristlos kündigen, wenn der Anwender die Software vertragswidrig nutzt, sie insbesondere ungenehmigt Dritten überlässt, oder Änderungen an dem System ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von Schleupen vornimmt. Das Gleiche gilt für sonstige schwerwiegende Vertragsverletzungen, insbesondere wenn sich der Anwender über zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der laufenden Gebühren oder eines nicht unerheblichen Teils – mindestens in Höhe einer vollen Monatsgebühr – in Verzug befindet.

3) Gebührenänderung, außerordentliche Kündigung durch den Anwender

a) Schleupen hat das Recht, seine allgemeinen Gebühren und Mieten den Bedingungen des Wettbewerbs und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Die Änderungen sind dann auch für die Vertragsparteien maßgebend. Wurde der Vertrag zu den allgemein geltenden Gebühren abgeschlossen, gelten die geänderten Gebühren unmittelbar, wurden die Gebühren besonders berechnet (etwa im Hinblick auf eine längere Vertragslaufzeit), gelten die neuen Gebühren entsprechend. Eine Änderung der laufenden Gebühren ist dem Anwender 2 Monate vor ihrer Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Der Anwender ist berechtigt, mit einer Frist von 4 Wochen vor Inkrafttreten der Gebührenänderung den Vertrag zu kündigen, wenn die Gebühren oder Mieten um 5% oder mehr erhöht werden.

b) Wartungsarbeiten an Soft- und/oder Hardware außerhalb der eigenen normalen Geschäftszeiten und Arbeiten, die aus sonstigen Gründen außerhalb des schriftlichen Wartungsvertrags zusätzlich durchgeführt werden, werden von Schleupen nach Aufwand gemäß der aktuellen Preisliste berechnet.

4) Vertragsbindung

a) Bestandteil eines Software-Mietvertrages ist zugleich die Wartung der betreffenden Programme nach Maßgabe der Bedingungen zu C. Der Anwender hat damit auch die besonderen Vertragspflichten nach B. 2) und C.) zu erfüllen.

b) Die Wartung von Programmen kann aus technischen Gründen nur für sämtliche auf einer Anlage des Anwenders installierten Schleupen- Programme geleistet werden. Ein einzelnes Programm kann nur dann aus der Wartung oder Miete genommen werden, wenn es zugleich deinstalliert wird.

5) Weitere Bedingungen

Es gelten weiter die gemeinsamen Bedingungen für alle Verträge nach Abschnitt J.

F. BERATUNGSVERTRÄGE

1) Vertragsgrundlage

Die Beratung wird auf der Grundlage gesondert abzuschließender Einzelverträge durchgeführt. Hierzu stellt diese Vereinbarung einen Rahmenvertrag dar. In der Anforderung einer Beratung durch den Anwender liegt der Antrag zum Abschluss eines einzelnen Beratungsvertrages. Schleupen wird eine Beratung im Rahmen seiner

personellen Möglichkeiten durchführen. Schleupen ist zum Abschluss der einzelnen Beratungsverträge nicht verpflichtet.

2) Leistungsbeschreibung

Während der eigenen Geschäftszeit (vgl. jeweils gültige Preisliste) stellt Schleupen eine telefonische Beratungsstelle zur Verfügung. Die Beratung umfasst lediglich Fragen zur Funktion und Handhabung der Programme aus dem Programmpaket von Schleupen auf dem jeweils neuesten Stand, die von einem qualifizierten Kenner der Programme unmittelbar mündlich beantwortet werden können.

3) Gebühren

Die Beratung erfolgt telefonisch gegen Zahlung eines Entgelts gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Schleupen. Die einzelnen Beratungsverträge haben ausschließlich Dienstleistungen zum Gegenstand.

4) Kündigung

Der Rahmenvertrag zur Erbringung von Beratungsleistungen kann von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

5) Weitere Bedingungen

Es gelten weiter die gemeinsamen Bedingungen für alle Verträge nach Abschnitt J.

G. SNET – VERTRÄGE

1) Leistungsbeschreibung

Mit einem SNET-Vertrag erhält der Kunde eine Anschaltung an das SNET Backbone Netzwerk zur abgesicherten IT-Kommunikation. Der Vertrag umfasst eine telefonische Beratung zu den eigenen normalen Geschäftszeiten von Schleupen (Hotline). Schleupen bietet das SNET in unterschiedlichen Leistungsbreiten nach Maßgabe verschiedener SNET-Vertragscheine an. Mit Abschluss des Vertrages legt der Kunde die Mindestlaufzeit des Vertrages fest. Diese gilt als feste Vertragslaufzeit.

2) Gebühren

Zum SNET-Vertrag schuldet der Kunde eine laufende Gebühr sowie einen Einmalbetrag. Der Kunde entscheidet auf dem Vertragsschein, welche einmalig anfallenden Leistungen mit der laufenden Gebühr abgegolten werden sollen. Installationsleistungen vor Ort werden nach Aufwand abgerechnet.

3) Weitere Bedingungen

a) Dem Kunden ist es vertraglich im Verhältnis zu Schleupen untersagt, das SNET zu rechtswidrigen oder missbräuchlichen Zwecken zu nutzen (Verletzung von Urheber- oder verwandte Schutzrechte, strafrechtlichen Vorschriften, Versendung von Spam, Viren). Im Falle eines Verstoßes hiergegen ist Schleupen berechtigt, den Zugang des Kunden zum SNET ohne vorherige Ankündigung zu sperren, und zur erneuten Öffnung erst wieder verpflichtet, wenn der Kunde künftige Unterlassungen gewährleistet. Der Kunde stellt Schleupen zudem im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei.

b) Weiter gelten die gemeinsamen Bedingungen für Miet- und Wartungsverträge nach Abschnitt E. und die gemeinsamen Bedingungen für alle Verträge nach Abschnitt J.

H. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

1) Leistungsbeschreibung

a) Schleupen bietet als sonstige Dienstleistungen an: Installation, Einrichten bzw. Einstellen der Hardware sowie die Installation der Software; Beratung oder Wartung vor Ort; Einarbeitung vor Ort; Schulungen; Organisationsberatung.

b) Der genaue Inhalt der Leistung wird im Auftrag beschrieben und verbindlich festgelegt. Sofern keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich des Leistungsortes getroffen wurde oder sich dieser nicht bereits aus der Leistungsbeschreibung selbst ergibt, werden die Leistungen am Sitz von Schleupen erbracht.

c) Bestimmte Erfolge werden - sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart - nicht geschuldet.

d) Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem Verantwortungsbereich liegenden und für den Erfolg der Dienstleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Für Leistungen am Sitz des Kunden stellt dieser die erforderlichen Räume und weiteren technischen Voraussetzungen rechtzeitig zur Verfügung. Für Schulungen stellt der Kunde - sofern keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen wurden - das gesamte zu schulende Personal für die Schulungszeiten arbeitsfrei. Für Arbeiten an der Anlage des Kunden, stellt dieser seine Anlage in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung. Soweit er während der Arbeiten mit der Anlage sonstige Rechenoperationen durchführen will, hat er dies mit dem Mitarbeiter von Schleupen abzustimmen. Er ist verantwortlich für eine vor-

her durchgeführte vollständige Datensicherung.

2) Gebühren

Sofern im Auftrag die Gebühren nicht bestimmt sind, werden die Dienstleistungen entsprechend der jeweils gültige Preisliste von Schleupen abgerechnet. Zeit- und Kostenschätzungen sind regelmäßig unverbindlich. Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, werden die Leistungen nach Aufwand berechnet. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht vollen Umfangs nach und entsteht Schleupen hierdurch ein Mehraufwand, kann Schleupen diesen gesondert nach Aufwand abrechnen.

3) Weitere Bedingungen

Es gelten die gemeinsamen Bedingungen für alle Verträge nach Abschnitt J.

I. VERKAUF UND MIETE VON HARDWARE

1) Leistungsbeschreibung

Gegenstand eines Hardwarekaufs ist ausschließlich die Übertragung von Besitz und Eigentum an Hardwareprodukten. Die Installation der Hardware wird nicht geschuldet, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart. Gegenstand einer Hardware-Miete ist die zeitlich begrenzte Nutzungsüberlassung von Hardware gegen Zahlung laufender Mieten.

2) Erfüllungsort

Der Verkauf von Hardware erfolgt ausschließlich am Sitz von Schleupen. Eine Versendung an einen anderen Ort erfolgt nur auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten und Risiko.

3) Fälligkeit

Der vereinbarte Kaufpreis ist mit Übergabe der Hardware an den Kunden oder den Spediteur fällig.

4) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die verkauften Gegenstände im Eigentum von Schleupen. Eine Weiterveräußerung oder Weitergabe ist nicht gestattet. Die im Falle einer Weiterveräußerung entstehenden Ansprüche des Kunden gegen seinen Abkäufer werden hiermit bereits jetzt an Schleupen abgetreten.

6) Rücktritt

Schleupen kann unter den Voraussetzungen des § 323 BGB von dem Vertrag zurücktreten und die überlassene

Hardware zurückfordern, insbesondere wenn der Kunde auch nach Ablauf einer nach Fälligkeit gesetzten Frist mit mehr als 10 % des Kaufpreises in Verzug bleibt.

7) Betriebssystem-Software

Ist ein Betriebssystem Bestandteil des Hardware-Vertrages, erwirbt der Anwender hieran das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das Betriebssystem nebst Unterlagen in Verbindung mit der erworbenen Anlage selbst zu nutzen. Eine weitergehende Verwendung (Nutzung auf anderen Anlagen, Eingriff in das Betriebssystem, Übergabe an Dritte, Kopien der Software oder der zugehörigen Dokumentationsunterlagen) darf allenfalls bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit Schleupen erfolgen. Der Anwender hat die gesonderten Instruktionen zur Nutzung des Betriebssystems zu befolgen, die Betriebssystem-Software insbesondere vertraulich zu behandeln und Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sie Dritten nicht zugänglich wird.

8) Gebühr

Die Gebühren für Mietverträge werden nach der jeweils gültigen Preisliste von Schleupen berechnet, sofern diese nicht im Bestellformular oder in den Spezifikationen besonders ausgewiesen sind.

9) Beendigung von Mietverträgen

Zum Ende der Mietverträge sind die Hardware einschließlich der überlassenen Betriebssysteme, Dokumentationen, Lizenzunterlagen und sämtliches Begleitmaterial an Schleupen herauszugeben.

10) Weitere Bedingungen

Es gelten weiter die gemeinsamen Bedingungen für Miet- und Wartungsverträge nach Abschnitt E. und die gemeinsamen Bedingungen für alle Verträge nach Abschnitt J.

J. GEMEINSAME BEDINGUNGEN FÜR ALLE VERTRÄGE

1) Abschluss des Vertrages

Der Anwender ist an seine Bestellung 3 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt durch schriftliche, mündliche oder fernmündliche Annahme der Bestellung durch Schleupen oder durch teilweise oder vollständige Erfüllung des Vertrages durch Schleupen zustande.

2) Rücktrittsrecht der Schleupen AG

Schleupen hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Gegenstand seiner Leistungspflicht Produkte oder Leistungen anderer Unternehmen (Lieferanten) sind, die

Schleupen selbst dort beziehen muss, und der Lieferant erst nach Vertragsschluss seine Leistungen verweigert oder von wesentlich geänderten oder neuen Voraussetzungen oder Gegenleistungen abhängig macht, die Schleupen nicht erwarten konnte. Schleupen muss in diesen Fällen den Rücktritt unverzüglich erklären und etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen des Anwenders diesem unverzüglich erstatten.

3) Systemabnahme

Haben die Parteien in dem Vertrag eine Abnahme oder Systemabnahme vereinbart, schuldet Schleupen die Lieferung und Installation der vertragsgegenständlichen Teile und Komponenten bei dem Anwender als einheitliche Leistung. Die Transportkosten werden gesondert berechnet. Installationsleistungen werden nach Zeit und Aufwand nach den jeweils gültigen Preislisten von Schleupen berechnet. Die Funktionsfähigkeit des Systems ist von dem Anwender durch eine Abnahmeerklärung zu bestätigen. Eine Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Installation durch Schleupen für beendet erklärt wird, der Anwender die Anlage in Betrieb nimmt oder nehmen könnte und nicht schriftlich innerhalb einer Woche nach Abschluss der Installation durch Schleupen fehlende oder unzureichende Leistungen beanstandet.

Haben die Parteien Teilabnahmen vereinbart („Milestones“), richten sich die Abnahmekriterien nach der konkreten Individualvereinbarung. Haben die Parteien keine Abnahmekriterien für Teilleistungen bestimmt, kann Schleupen eine Teilabnahme verlangen, wenn die jeweilige Teilleistung sinnvoll nutzbar ist oder im Rahmen der Gesamtabnahme technisch nicht hinreichend sicher überprüft werden kann. Die rechtlichen Wirkungen von zwischen den Parteien vereinbarten Teilabnahmen entsprechen den rechtlichen Wirkungen einer Gesamtabnahme (§§ 640ff. BGB), insbesondere geht die Preisgefahr der Teilleistung mit erfolgter Teilabnahme auf den Kunden über.

Unwesentliche Mängel oder geringfügige Unvollständigkeiten, die die tatsächliche Nutzbarkeit des Systems nicht spürbar beeinträchtigen und die im Rahmen der Gewährleistung behoben werden können (Ziffer 6), berechtigen den Anwender nicht zu einer Verweigerung der (Teil-) Abnahme. Nimmt der Anwender das System nicht ab, obschon er dazu verpflichtet ist, gilt die (Teil-) Abnahme spätestens nach fruchtlosem Ablauf einer von Schleupen gesetzten angemessenen Nachfrist als erfolgt.

4) Zahlungsbedingungen

- a)** Alle in dem Vertrag genannten Preise sowie die Preise der jeweiligen Preislisten verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b)** Die einmaligen Vertragszahlungen (einmalige Nutzungsgebühr für Software, Kaufpreis für Hardware, Gebühren für einzelne Dienstleistungen etc.) werden mit Erbringung der Leistung fällig und sind nach Erhalt der Rechnung sofort und ohne Abzug zu bezahlen. Vereinbarte Abschlagszahlungen sind mit Rechnungsstellung durch Schleupen sofort fällig.
- c)** Die Fälligkeit und Zahlungsweise der Wartungsgebühren und Mieten bestimmt sich nach den im Bestellformular oder in den Spezifikationen festgehaltenen Absprachen. Die monatlichen Gebühren sind bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus ohne Abzug fällig. Die jährlichen Gebühren sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung jährlich im Voraus fällig.
- d)** Die Beratungsgebühren werden monatlich abgerechnet und sind sofort ohne Abzug fällig.
- e)** Fahrtzeiten werden mit 60% der Arbeitszeiten berechnet. Arbeits- und Fahrtzeiten werden in Einheiten von 15 Minuten berechnet. Angebrochene Einheiten werden als volle Einheiten berechnet.

5) Haftung für zu vertretende Pflichtverletzungen/Verzug

- a)** Die angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Nach Überschreitung einer unverbindlichen Lieferfrist von 4 Wochen kann der Anwender Schleupen auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kann ein Lieferverzug begründet werden.
- b)** Gerät Schleupen (oder deren Lizenzgeber) bei der Erfüllung einer Hauptleistungspflicht in Verzug, kann der Anwender von dem Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz nach Maßgabe der Absätze c) und d) verlangen, wenn er zuvor schriftlich eine erfolglos abgelaufene Frist von 4 Wochen zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat. Die Vertragslösung erfolgt durch Rücktritt, wenn Schleupen mit der Einräumung eines Software-Nutzungsrechtes, der Übergabe gekaufter Hardware oder der Erbringung einmaliger Dienstleistungen in Verzug geraten ist. Die Vertragsauflösung im Falle des Verzuges mit einer wesentlichen Wartungsleistung bzw. mit der Nutzungsüberlassung von Soft- oder Hardware erfolgt durch fristlose Kündigung.
- c)** Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit, die von Organen oder Erfüllungsgehilfen von Schleupen verursacht wurden, haftet Schleupen im gesetzlichen Rahmen; Gleiches gilt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, dies jedoch mit der Maßgabe, dass in den Fällen grob fahrlässiger Schadensverursachung durch einfache Erfüllungsgehilfen eine Haftung für entfernte Folgeschäden nicht besteht und die Haftung auf den 5-fachen Betrag des Vertragspreises beschränkt ist.

d) In Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit von Organen oder Erfüllungsgehilfen von Schleupen übernimmt Schleupen die Haftung bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) im Umfang des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens, bei sonstigen Pflichtverletzungen nur dann, wenn die Nutzbarkeit eines Programms oder einer Anlage hierdurch für den Anwender für mindestens 4 Wochen vollständig ausgeschlossen wird und die Beeinträchtigung bereits erhebliche andere Maßnahmen zur Datenverarbeitung erforderlich gemacht hat. Die Haftung ist beschränkt auf vorhersehbare Schäden, unter Ausschluss weiterer Folgeschäden und der Höhe nach auf den 2-fachen Vertragspreis. Sofern das Schadensereignis von einer Haftpflichtversicherung von Schleupen erfasst ist, ist die Ersatzpflicht zudem auf die Versicherungsleistung beschränkt. Lehnt Schleupen eine Schadensersatzleistung schriftlich ab, muss der Anwender binnen 4 Wochen Klage erheben. Andernfalls und im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

e) Hat Schleupen eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten, bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz.

f) Unabhängig von den vorstehenden Bedingungen bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für die von Schleupen selbst hergestellten Produkte bestehen.

g) Vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Schleupen verjähren in einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

h) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Schleupen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt sind Streiks, Aussperrungen und solche Umstände gleichzusetzen, die eine Leistungserfüllung unzumutbar erscheinen lassen oder unmöglich machen.

6) Rechte des Anwenders bei Mängeln

a) Sollten die von Schleupen verkauften neu hergestellten Hardwareprodukte oder die zur Nutzung überlassenen

Software-Programme oder Teile davon zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Bereitstellung mit Mängeln im Sinne der §§ 434ff BGB oder sollten vermietete Hard- oder Softwareprodukte später mit Mängeln im Sinne der §§ 536ff BGB behaftet sein, kann der Anwender im Rahmen der Gewährleistung zunächst nur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verlangen. Nach Wahl von Schleupen kann die Nachbesserung auch aus Lieferung eines Ersatzproduktes bestehen. Angemessen für die Nachbesserung Schleupen-eigener Produkte ist eine Frist von 2 Wochen, für die Nachbesserung Schleupen-fremder Produkte und der Behebung von Funktionsstörungen einer Anlage eine Frist von 4 Wochen und für notwendige Änderungen von Software 3 Monate.

Ein Nacherfüllungs/-besserungsanspruch ist ausgeschlossen, sofern der Kunde die nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Ebenfalls sind Nacherfüllungs-/besserungsansprüche ausgeschlossen, wenn eine Nachbesserung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Hat der Anwender die gekauften Produkte nach der Lieferung an einen anderen Ort als seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung verbracht, hat er, wenn das Verbringen der Produkte nicht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht, die im Rahmen der Nacherfüllung/-besserungen hierdurch bedingten Mehraufwendungen zu tragen.

Im Rahmen der Nacherfüllung/-besserung ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von Schleupen über. Bei Softwaremängeln kann die Nacherfüllung/-besserung in der Übergabe/Installation einer neuen Programmversion bestehen, wenn hiermit keine Nutzungsbeschränkungen für den Anwender verbunden sind.

b) Ist der Nacherfüllungsanspruch ausgeschlossen, verweigert Schleupen die Nacherfüllung/-besserung oder können die Mängel auch mit 2 Versuchen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Anzeige des Mangels behoben werden, verbleiben dem Anwender die nachfolgenden weiteren Rechte:

aa) Betrifft der Mangel veräußerte, neu hergestellte Hardware oder zur Nutzung überlassene Software-Programme (bei Zahlung einer einmaligen Nutzungsgebühr), kann der Anwender das Vertragsentgelt nach Maßgabe des § 441 BGB mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Schadensersatz bestehen allenfalls nach Maßgabe der weiteren Bedingungen zu J.5. Unerhebliche Pflichtverletzungen können weder Ansprüche auf Schadensersatz statt Leistung begründen, noch ein Rücktrittsrecht auslösen.

bb) Betrifft der Mangel vermietete Hard- oder Software, hat der Anwender das Recht zur fristlosen Vertragskündigung. Soweit und solange die Nutzung der Programme durch derartige Mängel eingeschränkt ist, kann der Anwender die laufende Gebühr nach Maßgabe des § 536 BGB mindern. Schadensersatzansprüche sind allenfalls nach Maßgabe dieser Bedingungen gegeben. Die Rechte des Anwenders aus § 536a BGB werden ausgeschlossen, soweit Schleupen einen Mangel oder eine verzögerte Mangelbeseitigung nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen nicht zu vertreten hat.

cc) Betrifft der Mangel eine Wartungsleistung, kann der Anwender eine angemessene Minderung der Wartungsgebühr verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Im Falle der fristlosen Kündigung erfolgt eine Erstattung der Wartungsgebühren, die für die Zeit nach Entdeckung des Mangels bezahlt wurden.

c) Beratungs- und sonstige Dienstleistungen erbringt Schleupen nach bestem Wissen, nach Maßgabe des für das jeweilige Programm gegebenen Standards und mit dem Ziel, ein Arbeiten des Anwenders mit der Hard- und Software nach Maßgabe der Leistungsbeschreibungen zu ermöglichen, ohne aber eine Garantie für den Erfolg der Dienstleistungen zu übernehmen.

d) Eine Mängelrüge ist möglichst genau und umgehend nach der ersten Fehlfunktion bzw. Fehlermeldung schriftlich unter Angabe der zu der Fehlfunktion führenden Bedienungsschritte geltend zu machen. Eigene Versuche zur Fehlerbeseitigung führen regelmäßig zu größeren Schäden, für die Schleupen nicht haftet.

e) Ansprüche des Anwenders aus einem Hardware-Kauf oder einer Software-Überlassung gegen Zahlung einer einmaligen Gebühr wegen eines Mangels des Vertragsgegenstandes verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Ablieferung/(Teil-)Abnahme des Vertragsgegenstandes. Ansprüche wegen eines Mangels aus Wartungsverträgen verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Erbringung der Wartungsleistungen.

f) Erweist sich der gerügte Mangel als Folge eines Handhabungs-, Bedienungs- oder Eingabefehlers, entstand er durch vertragswidrige Nutzung mit einem nicht freigegebenen Betriebssystem oder mit sonstigen Schleupen-fremden Programmen, wurden Steuerungsmaßnahmen nicht beachtet oder hatte der Anwender eigene – fehlerhafte – Reparaturversuche unternommen, hat der Anwender Schleupen die durch die Mängelrüge verursachten Aufwendungen entsprechend der jeweils gültigen Preisliste für Dienstleistungen zu erstatten. Dies gilt entspre-

chend für die Fälle, in denen die Nachbesserungsarbeiten von Schleupen durch die vorstehend aufgeführten Umstände erschwert, behindert oder mehr als nur unwesentlich im Umfang erweitert wurden.

g) Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen für gebrauchte Hardware. Gebrauchte Hardware wird unter Ausschluss der Gewährleistung verkauft, wie sie steht und liegt. Eine Gewährleistung ist auch ausgeschlossen, soweit der Anwender bestimmte Mängel bei Abschluss des Vertrages kannte. Ist dem Anwender ein Mangel erworbener neu hergestellter Hardware oder Software infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so haftet Schleupen nur, sofern Schleupen die Mangelfreiheit zugesichert oder aber den Mangel arglistig verschwiegen haben sollte.

7) Unteraufträge

Schleupen ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Unteraufträge an Dritte zu vergeben.

8) Aufrechnung/ Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung gegen vertragliche Ansprüche von Schleupen ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Anwenders. Dies gilt entsprechend hinsichtlich eines Zurückbehaltungsrechts des Anwenders.

9) Vertragsbindung

Die Wartung und/oder mietweise Überlassung von Software hat stets zur Voraussetzung, dass sämtliche von Schleupen gelieferten/stammenden Programme auf der jeweiligen Anlage des Anwenders gewartet werden. Im Übrigen berühren Leistungsstörungen, die Unwirksamkeit, eine Aufhebung oder Kündigung des Vertrages bezüglich einzelner Leistungen die jeweils übrigen Vertragsteile nicht, insbesondere wird die Vereinbarung zur Einräumung von Nutzungsrechten an Software gegen Zahlung von einmaligen Nutzungsgebühren oder der Verkauf von Hardware-Produkten von Vertragsstörungen aus den Bereichen Miete und Wartung nicht betroffen.

10) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften schriftlich durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

11) Gerichtsstand

Ist der Anwender Kaufmann, ohne zu den in § 4 HGB genannten Gewerbetreibenden zu gehören, ist er eine

juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt als Gerichtsstand Ettlingen.

12) Einseitige Vertragserklärungen

Kündigung oder Rücktritt von Verträgen im Sinne dieser AGB bedürfen der Schriftform. Nur Vorstände und Prokuristen von Schleupen AG sind berechtigt, Liefer- und Leistungsbedingungen jeder Art zu vereinbaren. Mündliche Zusatzvereinbarungen anderer Personen binden Schleupen nicht.